

Architektenkammer M-V - Alexandrinenstr. 32 - 19055 Schwerin
Herrn Architekten



Schwerin, 6. Februar 2020

Mitgliedsbescheinigung

Sehr geehrter Herr Kupski,



Das berechtigt Sie gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Bauvorlage und zum Führen der Berufsbezeichnung „Architekt“.

Ein berufsrechtliches Verfahren, insbesondere mit dem Ziel der Löschung aus der Architektenliste, ist nicht anhängig. Der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern liegen keine Erkenntnisse vor aus denen sich ergibt, dass Sie nicht die für den Beruf des Architekten erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

Mit freundlichen Grüßen

Diana Paar
Eintragungswesen und Buchhaltung